



ARGE Familienrecht mo - Schranner Str. 8 - 85551 Kirchheim

An die Mitglieder des Bundesrates

Redaktion: Schranner Str. 8, 85551 Kirchheim

Bearbeitet von: J.G. Görg
Telefon: +49 89 122 517 38
Telefax: +49 89 904 809 45
E-Mail: einlauf@arge-famR.org

Referenz: BR-158R-005/25
Datum: 17.02.2025

Ihre Referenz:
16 Seite(n)



[Dieses Dokument](#)

Eingabe an den Bundesrat

zur Rückverweisung des Artikel 2 des Gesetzesentwurfs

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) - Drucksache 20/14768

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Artikel 2 (vormals Kapitel 8 KostBRÄG) sieht **inhaltliche** Änderungen des §158b - **Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands** der Verfahrensordnung „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) vor, die geeignet sind, **Grundrechte zu beschränken**.

Diese Änderungen erfüllen unseres Erachtens nicht die Anforderungen

1. die an das Wesentlichkeitsprinzip gestellt werden.
2. die an die Normenklarheit gestellt werden.
3. ist in diesem Gesetz deplatziert.

Das Kapitel 2 des Gesetzes ist nicht fertig.

Die Rückverweisung gibt der Regierung die Möglichkeit, vorgenannte Unzulänglichkeiten mit einfachen Maßnahmen zu beseitigen um auch den Anforderungen der EU-Vorschriften und des Grundgesetzes gerecht zu werden. Unabhängig davon, ob die Mängel auch bereits in der geltenden Fassung auffällig sind.

Im Internet:

Rechtliche besondere Eigenschaft und Einsatzbereich des Verfahrensbeistandes

Der Verfahrensbeistand ist eine natürliche Person, gehört weder Justiz noch einer anderen Verwaltung an und unterliegt keinem gesetzmäßigem Standesrecht. Das Gericht bestellt ihn für Antragsverfahren die elterliche Sorge nebst Teilbereichen wie Aufenthaltsbestimmung und Amtsverfahren wie Umgang oder Kinderschutzverfahren. Die Bestellung muss derzeit durch das Gericht nicht begründet werden, ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht vorgesehen. Die Vergütung ist Teil der Gerichtskosten, welche die Eltern zu leisten haben. Ein Recht des Verfahrensbeistandes ist nicht betroffen obwohl er Verfahrensbeteiligter ist.

Kurz:

I.

Der Verfahrensbeistand wird vom Gericht bestellt. Dafür schuldet das Gericht den Grundrechtsträgern (Eltern und Kindern) derzeit keine Begründung. Für die Betroffenen ist es nicht ersichtlich (intransparent), warum z.B. sie als Eltern als einzige rechtlichen und tatsächlichen Vertreter ungeeignet sein sollen, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Lösung: Ergänzung §158 Abs. 3 Satz 2 FamFG:

²Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. In allen anderen Fällen hat das Gericht die Bestellung unmittelbar zu begründen.

II.

Der Verfahrensbeistand soll bestellt werden um insbesondere Gespräche mit Personen seiner Wahl über die Eltern und die Kinder und den Eltern über die Kinder zu führen. Das Gesetz lässt offen, ob die Gesprächsinhalte und Ergebnis der Auswertung der Gespräche an das Gericht übermittelt werden sollen. Die Ausgestaltung des Verarbeitungsschrittes der Übermittlung an das Gericht liegt wegen der rechtlichen Besonderheit der Unabhängigkeit des Verfahrensbeistandes ausschließlich bei diesem. Mit dem Zeitpunkt der Übermittlung wird der Inhalt im

Verfahren der Anderen **unmittelbar wirksam**, wird verteilt und **verbleibt stets** in der Gerichtsakte. Dies geschieht auch dann, wenn die personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung, der privaten Lebensgestaltung, dem besonders geschützten Bereich der Familie und ggf. der besonderen Kategorie durch den Verfahrensbeistand **unrechtmäßig verarbeitet** wurden.

Lösung: Ergänzung §158b Abs. 1 Satz 2 FamFG

²Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme über seine Betätigung erstatten. ³ Personenbezogene Daten sind ausdrücklich nicht umfasst, es gilt die Vertraulichkeit des Wortes.

III.

Zur Sicherstellung des Grundrechts auf Schutz von personenbezogenen Daten aus Art. 8 GrCh durch VO (EU) 2016/679, national DSGVO, ist die Möglichkeit der Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) vorgeschrieben, wenn die Rechtmäßigkeit bestritten wird. Dies betrifft im Anwendungsbereich der Verfahrensordnung FamFG die Besonderheit der Eingaben des Verfahrensbeistandes. Der gesetzlichen Anforderung wird die bisherige Fassung der Verfahrensordnung FamFG nicht gerecht. Die Rechtmäßigkeit stellt nicht das Familiengericht fest, es ist sachlich unzuständig. Andererseits soll das Verfahren nicht noch weiter aufgebläht werden und einen rechtmäßigen zügigen Verlauf nehmen.

Lösung: Ergänzung §29 FamFG um Absatz 4:

Wird die Rechtmäßigkeit einer Erklärung ausdrücklich bestritten, wird sie in der Verarbeitung eingeschränkt bis das zuständige Gericht entschieden hat. Das Gericht hat eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis einer Tatsache durchzuführen, wenn die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird und hat eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis einer Tatsache durchführen, wenn es eine Entscheidung des Andergerichts nicht erwarten kann. Der Beweisbeschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572, 360 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

Mit diesen drei Ergänzungen kommt der Gesetzgeber seiner Verpflichtung hinlänglich nach, bei der Gesetzgebung die grundrechtssichernden Maßnahmen zu installieren. Dies sieht Kapitel II und III der VO (EU) 2016/679 (DSGVO) ausdrücklich vor.

Betroffene Grundrechte und Grundfreiheiten:

- a. Informationelle Selbstbestimmung, geschützt in Artikel 8 GrCh durch VO (EU) 2016/679, geschützt durch Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1. Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Umfasst sind Kinder wie Eltern gleichermaßen.
- b. Familie, geschützt in Art. 7 GrCh, UN-Kinderrechtskonvention, Art. 6 Abs. 1,2,5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- c. Recht auf faires Verfahren, geschützt in Art. 6 EMRK, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- d. und weitere

**Notwendige Anpassungen und Ergänzungen zum Schutz der Grundrechte,
der Grundfreiheiten und des Vermögens**

Ausführlich zu I - Begründung.....	5
Ausführlich zu II - Schranke	6
Ausführlich zu III – Einschränkung der Verarbeitung.....	9
IV – Fachliche Eignung.....	10
V - Bestellung.....	11
VI - Beendigung.....	13
VI - Vermögensverfügung.....	13
VII - Verortung	14
Schlusswort.....	16

Ausführlich zu I - Begründung

1. Die bestehende Fassung des §158 FamFG sieht **nur** dann eine Bestellung des Verfahrensbeistandes vor, soweit dies zu Wahrnehmung der Interessen des Kindes notwendig ist. Die Feststellung, was die Interessen des Kindes umfasst und welche Tatsache ein Verfahrensbeistand zur Wahrung der Interessen im Verfahren notwendig sei, bleibt in der bestehenden Fassung das Geheimnis des Gerichts. Bei Selbstzahlern verfügt das Gericht mit dieser Entscheidung über das Vermögen derer direkt oder auf Raten, ansonsten über die Kasse der Gemeinschaft.
2. Mit der Bestellung geht mindestens die fortwährende Übermittlung aller Schriftsätze aus einem nichtöffentlichen Verfahren einher. Davon umfasst sind auch Gesundheitsdaten und sonstiges Intimes wie Gutachten etc.
3. Die Übermittlung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und der Eltern dar. Sie sind als Beteiligte in §7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG die einzigen Grundrechtsträger im Verfahren (deren Recht unmittelbar betroffen ist). Der Antragsteller kann Grundrechtsträger sein, z.B. Verfahren nach §1671 BGB. Der Verfahrensbeistand ist ein Beteiligter, es ist aber keines seiner Rechte betroffen. §158c FamFG bleibt unberührt.
4. Weder das Gericht noch die Grundrechtsträger haben Einfluss auf die einzelnen Verarbeitungsschritte der ihnen zuordnungsfähigen personenbezogenen Daten aus deren persönlicher Lebensführung, Intimbereich der Familie und der besonderen Kategorie durch den Verfahrensbeistand. Keiner kann erkennen, welche Daten der Verfahrensbeistand bei wem erhebt, wie er sie auswertet.
5. Bleibt es ein Geheimnis des Gerichtes, welche Tatsachen der Bestellung zu Grunde liegen, die rechtlichen und tatsächlichen Vertreter wären nicht in der Lage, die Interessen des Kindes im Verfahren zu wahren, nimmt man ihnen die Möglichkeit, ihr Handeln darauf auszurichten.
6. Diese Transparenz wird jedoch dem Gesetzgeber abgefordert.

7. Lösung: Ergänzung §158 Abs. 3 Satz 2 FamFG:

²Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. In allen anderen Fällen hat das Gericht die Bestellung unmittelbar zu begründen.

8. Die bisherige Fassung des §158b Abs 2 Satz 2 FamFG umfasst bei der Bestellung der Gespräche die Verpflichtung des Gerichtes, Art und Umfang konkret festzulegen und zu begründen. Der Umfang umfasst die Benennung der Gesprächspartner, anders ist auch das Wort „konkret“ nicht auslegbar. Kommt das Gericht der Verpflichtung nicht nach, ist der Beschluss der Bestellung nicht rechtmäßig.
9. Die Grundrechtsträger können ihr Handeln nach dem Gehalt der Erledigung des §158 Abs. 2 Satz 2 ausrichten. Rechtsmittel stehen den Betroffenen allerdings nicht zur Verfügung.
10. Mit der angestrebten Änderung und dem gewünschten Wegfall der Begründung der Bestellung von Gesprächen mit nun unbestimmten Dritten, und auch sonst, macht die unbedingte Begründung bereits bei der Bestellung des Verfahrensbeistandes notwendig.

Ausführlich zu II - Schranke

11. Der Entwurf übernimmt zunächst die bestehende Soll-Bestimmung, der Verfahrensbeistand soll eine schriftliche Stellungnahme abgeben, ergänzt dann, er soll insbesondere Gespräche mit den Eltern und Bezugspersonen führen, soweit der Verfahrensbeistand dies für erforderlich halte.
12. Der Begriff „Stellungnahme“ ist dahingehend eindeutig definiert, dass damit eine Wertung des Stellungnehmenden zu einem Vorgang oder zu vorliegenden Informationen umfasst ist. Eine transparente Stellungnahme enthält die Informationsgrundlage, die Kriterien der Bewertung und das Ergebnis der Bewertung.
13. Der Entwurfsverfasser befugt das Gericht in einer Verfahrensordnung, eine natürliche Person zu bestellen, personenbezogene Daten aus der persönlichen Lebensführung, dem Intimbereich der Familie und ggf. auch der besonderen Kategorie (Gesundheitsdaten) vor allem durch Zuhören zu erheben. Dabei legt er es in die Hand dieser Person, bei welchen Dritten und

Vierten er diese personenbezogenen Daten über die Kinder und Eltern durch Zuhören erhebt. Der Entwurfsverfasser gibt dem Verfahrensbeistand die Freiheit zu entscheiden, wie er den Begriff „Bezugsperson“ definiert, also ob räumliche, zeitliche, soziale, emotionale oder familiäre Bezugsperson unterschiedlicher Intensitäten.

14. Die Aufforderung, insbesondere durch Gespräche personenbezogene Daten aus der persönlichen Lebensführung, dem Intimbereich der Familie und ggf. der besonderen Kategorie, auch bei Dritten über die Betroffene, durch Zuhören zu erheben, **macht die Grundrechtsrelevanz** und das einhergehende unmittelbare Schutzbedürfnis der betroffenen Kinder und Eltern deutlich, also jene, deren Recht im Verfahren einzig unmittelbar betroffen ist.
15. Ausweislich der ausdrücklichen Forderung des Entwurfsverfassers als Fortführung des bestehenden Gesetztextes, der Verfahrensbeistand solle die Informationsgrundlage, die Kriterien der Bewertung und das Ergebnis verschriftlichen und an das Gericht übermitteln (Stellungnahme) gibt dem Verfahrensbeistand unmissverständlich auf, systematisch personenbezogene Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung, dem Intimbereich der Familie und ggf. der besonderen Kategorie, auch bei Dritten und Vierten, von Fünften erhalten, nach nicht normierten Kriterien auszuwerten und an das Gericht, und so planmäßig an alle Empfänger, zu übermitteln.
16. Besonders der Verarbeitungsschritt der Übermittlung bedarf einer konkreten Regelung für den Verfahrensbeistand die den hohen Anforderungen zum Schutz des Grundrechtes auf Schutz der personenbezogenen Daten aus GrCh Artikel 8 durch VO (EU) 2016/679 gerecht wird. Dies kann der Gesetzgeber jedoch nicht leisten, da der Verfahrensbeistand unabhängig zu sein hat.
17. Der Entwurfsverfasser unternimmt jedoch nichts zur Verwirklichung des Grundrechtes auf unmittelbaren wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten bei Weiterverarbeitung durch Dritte. Diese Pflicht der Legislative aus GrCh Artikel 8 mit den Anforderungen der VO (EU) 2016/679 (DSGVO) wird derzeit -und künftig nicht geplant- nicht erfüllt.

18. Lösung: Ergänzung §158b Abs. 1 Satz 2 FamFG

²Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme über seine Betätigung erstatten. ³ Personenbezogene Daten sind ausdrücklich nicht umfasst, es gilt die Vertraulichkeit des Wortes.

19. Die Präzisierung des Inhalts schließt personenbezogener Daten in der Stellungnahme aus und stellt einen hinlänglichen Schutz dar. Der Hinweis auf die Vertraulichkeit des Wortes verdeutlicht den Wunsch des Gesetzgebers, die angestrebte Öffnung des Kindes dem Verfahrensbeistand gegenüber läge eine vom Kind angenommene Vertrauensbasis zu Grunde.

20. Der Gesetzgeber fordert den Verfahrensbeistand auf, Gespräche mit beliebigen Dritten über die Kinder und Eltern zu führen. Der Gesetzgeber fordert den Verfahrensbeistand auf, eine Stellungnahme in das Verfahren einzuführen. Keiner der Gesprächspartner ist dem Verfahrensbeistand zur Wahrheit verpflichtet. Kommt der Verfahrensbeistand der Forderung nach, trägt er unweigerlich das Gehörte in das Verfahren derer ein, deren Recht es betrifft. Etwas Anderes hat er schlicht nicht. Der Verfahrensbeistand macht Hörensagen zur Grundlage seiner Stellungnahme und trägt damit unweigerlich systematisch Hörensagen in das Verfahren der Kinder und Eltern ein.

21. Diesem kann sich das Gericht offenbar nicht erwehren, weil der Gesetzgeber keinerlei Anforderungen an die Stellungnahme hat. Das Gericht kann die Eingabe des Verfahrensbeistandes zum Gegenstand im Verfahren machen und kann den Eltern(teilen), deren persönliche Integrität durch die bestellte Person unweigerlich bedroht ist, die Gelegenheit zur Äußerung geben. Auch bei ausdrücklichem Bestreiten verbleibt das Hörensagen (ungeschwärzt) in den Akten und im Kopfe der Leser. Mit dem Fordern und Zulassen von Hörensagen - der Verfahrensbeistand hat nichts Anderes - gefährdet der Gesetzgeber das geschützte Rechtsgut der staatlichen Rechtspflege.

22. Diesem Dilemma kann sich der Gesetzgeber durch die Schranke entziehen und für den Verfahrensbeistand die nötige Rechtsicherheit schaffen.

23. Sofern dann der Verfahrensbeistand dennoch, sei es aus Irrtum oder Versehen, zuordnungsfähige personenbezogene Daten in das Verfahren eingibt, ist dies unrechtmäßig. Rechtsfolge:

Ausführlich zu III – Einschränkung der Verarbeitung

24. Die Unmittelbarkeit des Grundrechtes auf Schutz der personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung und dem Intimbereich der Familie gewährleistet der Gesetzgeber nicht, weil er die Auslegung und Vollzug der Regelungen aus der DSGVO in die Hand des Verarbeiters, also des Verfahrensbeistandes, legt. Ausweislich des §158a FamFG hat der Gesetzgeber an den Verfahrensbeistand dahingehend keinerlei Ansprüche gestellt. Damit entfaltet die Stellungnahme oder sonstige Einlassungen im Moment der Paginierung seine rechtliche Wirkung, spätestens mit der Ausreichung an alle auf dem Aktendeckel Geführten seine tatsächliche Wirkung. Es entsteht ein Bild im Kopf eines jeden Lesenden.
25. Die übermittelnden personenbezogenen Daten werden auf immer und ewig bei allen Lesenden der nachfolgenden Instanzen ein Bild im Kopf erzeugen, unabhängig davon ob sie direkt oder indirekt für die Instanz als entscheidungserheblich gekennzeichnet wurde oder ausdrücklich bestritten worden war. Dem gerichtlichen Lauf ist die für diesen Fall vorgeschriebene Möglichkeit „Einschränkung der Verarbeitung“ fremd. Für die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verfahrensbeistand zeichnet die zivile Gerichtsbarkeit verantwortlich, die von den Betroffenen angehängten Verfahren werden das familiengerichtliche Verfahren überleben und an dessen Ausgang nichts ändern.
26. Bisher kommt der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nicht nach, einfachste grundrechtssichernde Maßnahmen aus Kapitel II und III der VO (EU) 2016/679 im Gesetz zu verankern.
27. Diesem Mangel hilft die Ergänzung §29 FamFG um Absatz 4 ab. Der Fortgang des Verfahrens ist nicht gefährdet, dem Gericht stehen alle zulässigen Mittel der Tatsachenermittlung offen. Dies erscheint gerade in Kinderschutzverfahren angezeigt, kommt es gerade hier auf eine hohe Güte der Entscheidungsgrundlage und angemessenen zeitlichen Verlauf an. Die Einvernahme von Zeugen befriedigt Art. 5 Abs. 1 lit d mit Abs. 2 DSGVO am ehesten und schützt das Rechtsgut der §§ 153-161 StGB.

28. Lösung: Ergänzung §29 FamFG um Absatz 4:

Wird die Rechtmäßigkeit einer Erklärung ausdrücklich bestritten, wird sie in der Verarbeitung eingeschränkt bis das zuständige Gericht entschieden hat. Das Gericht hat eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis einer Tatsache durchzuführen, wenn die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird und hat eine förmliche Beweisaufnahme zum Beweis einer Tatsache durchführen, wenn es eine Entscheidung des Andergerichts nicht erwarten kann. Der Beweisbeschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572, 360 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

29. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beweisbeschluss muss möglich sein, weil irreversible Grundrechtsverletzungen i.S. der Artikel 7 und 8 GrCh zu besorgen und Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gemäß Art. 47 GrCh zu gewährleisten sind. Damit wird auch Art. 21 VO (EU) 2016/679 pflichtgemäß in das nationale Recht umgesetzt. Dies besonders dann, wenn das Gericht versehentlich die Essenz von Gehörtem zum Gegenstand der Einvernahme machen möchte. Der Antrag ist §138 Abs. 3 ZPO im Sinne der Norm anzuwenden.

IV – Fachliche Eignung

30. Der Gesetzgeber fordert den Verfahrensbeistand auf, Gespräche mit beliebigen Dritten über die Kinder und Eltern zu führen. Wie auch bei II-Schranke ausgeführt, fordert der Gesetzgeber den Verfahrensbeistand auf, eine Stellungnahme in das Verfahren einzuführen. Keiner der Gesprächspartner ist dem Verfahrensbeistand zur Wahrheit verpflichtet. Kommt der Verfahrensbeistand der Forderung nach, trägt er das Gehörte in das Verfahren derer ein, deren Recht es betrifft. Etwas Anderes hat er schlicht nicht. Der Verfahrensbeistand macht Hörensagen zur Grundlage seines Handelns und trägt damit bei Versagen von Schutzmechanismen unweigerlich mindestens systematisch Hörensagen in das Verfahren der Kinder und Eltern ein.
31. Bisher hat der Gesetzgeber keine Anforderung an den Verfahrensbeistand gestellt, das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten zu verwirklichen, die Risiken zu bewerten und wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundrechte zu etablieren. Dies würde wahrscheinlich in die Besonderheit der Unabhängigkeit der Rechtsgestalt eingreifen.

32. Damit verkennt der Gesetzgeber die **Grundrechtsrelevanz** und unternimmt nichts zur Verwirklichung des Schutzes von personenbezogenen Daten aus der Kernbereich der persönlichen Lebensführung, der Intimsphäre der Familie und der besonderen Kategorie. Er hat nicht einmal den Anspruch geäußert.
33. Es gebietet daher bereits die Fürsorgepflicht des Staates und der absolute Schutzgedanke des Art. 6 Abs 1 GG „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ dem Verfahrensbeistandes die Kenntnis und Umsetzung eines Grundschutzes als Minimalqualifikation abzufordern um den Eindruck der Planmäßigkeit zu verhindern.
34. Lösung: Ergänzung des §158a Abs. 1 um Satz 2:

Er hat die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie seine Informationspflichten gegenüber den Betroffenen erlernt und weist dies dem Gericht durch Überlassung einer für die Aufgabe einschlägigen Datenschutzerklärung im Verfahren vor Aufnahme der Tätigkeit unaufgefordert nach.

35. Dem Erfüllungsaufwand steht das Grundrecht auf unbedingte Schutz von personenbezogener Daten aus Art 8 GrCh durch VO (EU) 2016/679 und der verbürgte Rechtsanspruch der Kinder und Eltern durch Art 7 GrCh sowie Art 6 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik gegenüber. Dies scheint verhältnismäßig.

V - Bestellung

36. Die Bestellung an sich stellt einen Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten dar. Mindestens verfügt der Beschluss über das Vermögen anderer. Derzeit reicht ein naiver handschriftlicher Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge oder die Anregung auf Halbierung des Umgangs aus, den Verfahrensbeistand zu bestellen. Dies ist unverhältnismäßig. Ein Rechtsmittel ist nicht vorgesehen.
37. Der Verfahrensbeistand wird als völlig fremde, unabhängige Person, personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung, der privaten Lebensgestaltung, dem besonders geschützten Bereich der Familie und ggf. der besonderen Kategorie mindestens erheben und auswerten, weil er das insbesondere soll. Ohne Beschränkung wird er diese auch unbestimmt übermitteln, zumindest kann das Gericht ihn derzeit nicht daran hindern.

38. Die bestehende Regelung unterscheidet nicht zwischen Kinderschutzverfahren und Elternverfahren wegen Umgang oder Sorgerecht. Die bestellte Eingriffsintensität in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Eltern und Kinder steht in keinem Verhältnis zum geschützten Rechtsgut der informationellen Selbstbestimmung, dem Recht auf Familie (Elternteile) und dem Recht auf ein faires Verfahren.
39. Mindestens das Kind ist durch die bestellte Person völlig fremdbestimmt. Hat das Kind noch Elternteile wird deren Möglichkeit des Schutzes des Kindes erheblich eingeschränkt.
40. Der Eingriff dürfte nur in Kinderschutzfällen angemessen sein. Der Verfahrensbeistand ist dann tatsächlich berufen, die Interessen des Kindes aus GrCh, EMRK und UN-KRK im Verfahren zur Geltung zu bringen. Dem trägt die jetzige Fassung keine Rechnung. Sie können Ihrer Verpflichtung aus §1618a BGB nicht nachkommen und ihr Recht aus §1618a BGB nicht uneingeschränkt einlösen.

41. Lösung: Ergänzung §158 Abs. 2 FamFG

Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt und sich das Kind nicht in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils befindet oder eine staatliche Maßnahme mit diesem Ziel angeregt wurde.

42. Damit umfasst die Regelung Heimkinder, Minderjährige in Pflegefamilien und Minderjährige, welchen dieses Schicksal bevorsteht. Ebenso Minderjährige die sich nach einer Inobhutnahme in einer behelfsmäßigen Betreuung befinden.
43. Nur dann hat Gesetzgeber pflichtgemäß zwischen den Rechten aus Art. 7 GrCh und Art. 6 Abs. 1 GG und den Risiken aus der Bestellung einer unabhängigen Person abgewogen, auf dessen Wirkweise er in der Familie und im sozialen Umfeld der Familie er keinen Einfluss hat.
44. Wie wichtig die tatsächliche Unabhängigkeit und die Besinnung auf das Einsatzgebiet der Wahrung der Interessen des Kindes aus GrCh, EMRK und GG gewesen wäre, hat die Aufbereitung der Staufener Missbrauchsfälle gezeigt!

VI - Beendigung

45. Die bestehende Fassung enthält die „Kann“ Bestimmung, die Bestellung (gemeint war wohl „Betätigung“) zu beenden, wenn die Fortführung des Amtes (?) die Interessen des Kindes gefährden würde.
46. Die Entscheidung zur Untersagung kann nicht dem Gericht überlassen werden. Gefährdet die unabhängige Person des Verfahrensbeistandes die Gewährung der Grundrechte und Grundfreiheiten ist das Wort „Hat“ verbindlich. Gleiches hat bitte zu gelten, wenn die Eignung des Verfahrensbeistandes weggefallen ist. Dieser Minimalschutz zur Gewährung des Schutzes der Grundrechte muss aufrecht erhalten bleiben.
47. Das Wort „Amt“ ist missverständlich. Es kann und wird dahingehend ausgedeutet werden, der Verfahrensbeistand wäre in hoheitlicher Mission unterwegs. Genau diese Eigenschaft war eine der Begründungen, den Verfahrenspfleger abzuschaffen und den Verfahrensbeistand einzuführen, um den Widerspruch aufzulösen.
48. Lösung §158 Abs. 4 FamFG

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hat die Bestellung aufzuheben ~~hebt die Bestellung auf~~, wenn

2. die Fortführung der Tätigkeit des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde
3. die Eignung des Verfahrensbeistandes weggefallen ist.

VI - Vermögensverfügung

49. Der Verfahrensbeistand hat ein unbedingtes Recht auf Vergütung für jeden Rechtszug, die Bestellung wird automatisch immer und immer wieder erneuert. Rechtsmittel sind nicht vorgesehen. Die Vergütung wird stets aus der Staatskasse an den Verfahrensbeistand ausgezahlt. Die Vergütung wird Teil der Gerichtskosten, die den Eltern oder einem Elternteil als Selbstzahler unverzüglich oder auf Raten auferlegt werden. Ansonsten wird die Vergütung von der Gemeinschaft getragen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

50. Der Gesetzgeber stellt die Auszahlung durch die Staatskasse unbedingt sicher. Damit wird er seiner Fürsorge gegenüber dem Verfahrensbeistand gerecht, die Auszahlung eben nicht von einem Ermessen abhängig zu machen.
51. Mit der Bestellung des Verfahrensbeistandes verfügt der Gesetzgeber über das Vermögen der Selbstzahler ohne Hinderungsgründe zu berücksichtigen. Um zumindest objektive, im automatischen Verfahren leicht identifizierbare, Mangel an der Sache zu identifizieren, wäre die Freistellung von den Kosten durch Gesetz zu regeln:
52. §158c Abs. 3 FamFG Kosten - Zuordnung

Ergänzt um: Sofern § 158 Abs. 2 letzter Satz (neu) oder §158b Abs.2 Satz 2 (alt) nicht erfüllt ist, die fachliche oder die persönliche Eignung nicht vorlag oder entfallen ist oder das Verfahren von Amts wegen geführt wird, ist die Vergütung nicht Teil der Gerichtskosten.

VII - Verortung

53. Mit dem fehlenden unmittelbaren und effektiven Schutz des Grundrechts auf Schutz der personenbezogenen Daten z.B. durch klar verständliche Beschränkung des Inhalts der Stellungnahme kommt der Gesetzgeber der Verpflichtung nicht nach, grundrechtssichernde Maßnahmen für die weitere Verarbeitung zu etablieren.
54. Mit diesem Versäumnis hebt der Gesetzgeber den Schutz der Familie durch die staatliche Gemeinschaft auf. Er eröffnet einer natürlichen Person, deren Recht nicht betroffen ist, die Möglichkeit, personenbezogene Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung und dem besonders geschützten Intimbereich der Familie außerhalb des Zeugenstandes und ohne weitere Ansprüche nebst nicht normierter Bewertung in das Verfahren der Anderen einzuführen und es nachhaltig zu beeinflussen. Der Gesetzgeber hat durch die Stellung der Rechtsfigur dafür gesorgt, dass die Gerichte scheinbar nahezu tatenlos zusehen müssen. Damit ist der Verfahrensbeistand im Verfahren tatsächlich bessergestellt als die Eltern und Kinder, weil er keinerlei rechtliche oder tatsächlichen Belastungen in der Zukunft erfahren kann. Zweifellos beschränkt die Legislative an dieser Stelle bereits durch die Bestellung des Erhebens und des Auswertens nach unbestimmten Maßnahmen das Elternrecht aus GG Art. 6 und das Recht auf Schutz durch die Familie des Kindes.

55. Sowohl die Eltern als auch die Kinder als einzige Grundrechtsträger können nur außerhalb der Familiengerichts, und damit außerhalb des Verfahrens, unzulässige Eingriffe in ihre Grundrechte feststellen lassen. Dabei vertreten die Eltern die Kinder tatsächlich und rechtlich.
56. **Diesem Umstand trägt der Hergang des Gesetzes keine Rechnung.** Die Gesetzesfassung wird im Schatten einer Kostenrechtsänderung und Vergütung von Vormündern und Betreuern bearbeitet und dem Bundesrat vorgelegt. Eine fachliche Auseinandersetzung wurde praktisch nicht durchgeführt und die Begründung auf den vereinfachten Kostenaspekt begrenzt.
57. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Abwägung zwischen den bestellten Grundrechtseingriffen und dem Nutzen im Verfahren für das Kind und die Eltern kam. Zweifelsohne kann es nicht im Interesse des Kindes sein, dass das Einführen von Hörensagen in das Verfahren seiner Eltern zu einer staatlichen Entscheidung über seine Zukunft führen kann. Nur die Eltern haben sich zu einem unbestimmten Zeitpunkt gegenüber dem Kinde zu rechtfertigen.
58. Möglicherweise blieb der Gesetzesverfasser im längst überholten Bild des Anwaltes (des Kindes) hängen, weil dieses irreführende Bild noch teilweise gepflegt wird. Gebetsmühlenartig wird auch behauptet, er vertrete die Interessen als Anwalt des Kindes. Grundsätzlich vertreten nur die beiden Elternteile die Interessen des Kindes, auch wenn sie sich streiten. Der Gesetzgeber hat dem Kind keinen dritten Elternteil zugeordnet.
59. Ein Anwalt führt genau das in ein Verfahren ein, für was der Mandant ihn autorisiert hat. Der Verfahrensbeistand hingegen entscheidet selbst, was er einführt und was er eben nicht vorträgt. Der Verfahrensbeistand kann kein Anwalt sein.
60. Handelt ein Anwalt nicht im Interesse des Mandanten – wird er gefeuert. Der Verfahrensbeistand kann kein Anwalt sein. Damit ist das Kind durch den Verfahrensbeistand fremdbestimmt und ggf. der Familie entzogen. Auch das ist nicht im Interesse des Kindes.
61. Der Deutsche Richterbund führt den Verfahrensbeistand als Erkenntnisquelle und Teil der Amtsermittlungspflicht. Die Richterschaft wählt den Verfahrensbeistand aus und bestellt ihn. Der Verfahrensbeistand kann kein Anwalt sein.

Schlusswort

Die Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, dass das bereits bestehende Gesetz den Grundschutz der zu sichernden Grundrechte und Grundfreiheiten nicht verwirklicht.

Die nun von der Regierung eingegebenen Änderungen erfüllen die Gesetzgeberischen Pflichten auf den zu gewährenden Schutz von personenbezogenen Daten aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensführung, dem besonders geschützten Intimbereich der Familie und der besonderen Kategorie aus Art 7,8 GrCh durch VO (EU) 2016/679 (DSGVO) nicht.

Dem Leser des Gesetzes, innerhalb einer Verfahrensordnung, wird bis zum Ende nicht klarwerden, welche Pflicht der Verfahrensbeistand hat und welche Reaktion auf Pflichtversäumnis folgt. Er wird möglicherweise zutreffend feststellen, dass die Verfahrensordnung für das Gericht einschlägig ist, nicht aber für den Verfahrensbeistand. Denn diesen hat der Gesetzgeber explizit und aus gutem Grund nicht der Gerichtsbarkeit zugeordnet. Nur der Rechtslaie in diesem Fachgebiet leitet aus dieser Verfahrensordnung Aufgaben oder Befugnisse für den Verfahrensbeistand ab.

Mit dem Versäumnis des Gesetzgebers setzt dieser den Verfahrensbeistand den Angriffen der Eltern(teile) und Kinder aus. Sie müssen sich als Beklagte vor den Zivilgerichten verantworten. Dies kostet Zeit und Kraft. Die Gerichtsbarkeit nimmt Schaden. Die Verfahren belasten das Justizsystem und kosten Ressourcen. Die familiengerichtlichen Verfahren nehmen „seltsame“ Verläufe, werden auf jeden Fall aufgebläht.

Mit etwas Klarheit in den Gesetzen entlastet man alle Akteure, macht teilweise Wissen und Anspruch überflüssig, weil, wen auch nur in geringer Menge, normenklar geregelt.

Zum Beweis der Richtigkeit der vorstehend getätigten Angaben und Aussagen bitte ich um die Einholung einer Expertise / Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Hochachtungsvoll

i.A. J. G. Görg

(verantwortlich für den Inhalt)

